



SATZUNG

Tennisclub Dietersweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Tennisclub Dietersweiler e.V., als Abkürzung TCD.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt-Dietersweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Vereinsregister VR430240) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB) und Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
- 5.) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vereinsausschusses delegieren kann, nach freiem Ermessen.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters).
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Namensänderungen und Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß aktuell gültiger Beitragsordnung verpflichtet.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt eine gesonderte Beitragsordnung und sonstige Dienstleistungspflichten (Arbeitsstunden, etc.), die für die Mitglieder verbindlich sind.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss im Vereinsausschuss, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere :
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

d) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vereinsausschuss schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Kassenprüfer/innen

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- b) Auf Grund eines Beschlusses des Vereinsausschusses.

3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt oder der örtlichen Tageszeitung und zusätzlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer (oder Stellvertreter) und von einem der Vorstände zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Haushaltsplan des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vereinsausschusses
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Festsetzung der Beitragsordnung und sonstiger Dienstleistungspflichten
- h) ggfs. Aufstellung einer Spielordnung
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten :

- a) Geschäfts- und Kassenbericht sowie Haushaltsplan des Vorstands
- b) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Organe, sofern diese anstehen
- e) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1.) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- a) der Vorstand Gremien und Verwaltung
- b) der Vorstand Finanzen
- c) der Vorstand Sport

2.) Die Vorstände sind für ihren Zuständigkeitsbereich gleichzeitig Mitglied im Vereinsausschuss. Der Vorstand Sport hat im Vereinsausschuss entweder die Funktion des Sport- oder Jugendwartes.

3.) Die Wahl der Vorstände erfolgt identisch zu den Wahlen der anderen Mitglieder des Vereinsausschusses.

4.) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstände ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu erteilt wurde.

5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Vorbereitung des Haushaltsplans
- Erstellung eines Geschäfts- und Kassenberichts
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

6.) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu regelmäßigen Sitzungen des Vereinsausschusses ein.

7.) Der Vorstand gem. §26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach §30 BGB bestellen.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Funktionen:

- a) Gremien und Verwaltung (Vorstand)
- b) Finanzen bzw. Kassierer/-in (Vorstand)
- c) Schriftführer/in
- d) Sportwart/in (ggfs. Vorstand)
- e) Jugendwart/in (ggfs. Vorstand)
- f) bis zu 4 Beisitzer

1.) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wahl durch Akklamation ist nur dann zulässig, wenn ein hierzu gestellter Antrag ohne Gegenstimme angenommen wurde.

2.) Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vereinsausschusses ist zulässig.

3.) Die Wahl der Vorstände erfolgt identisch zu den Wahlen der anderen Mitglieder des Vereinsausschusses. Eine separate Wahl zum Vorstand wird nicht durchgeführt.

4.) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während seiner Amtszeit aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Zeit durchgeführt. Das Mitglied des Vereinsausschusses bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Alternativ kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5.) Dem Vereinsausschuss können zusätzlich zum Jugendvertreter bis zu 3 weitere Beisitzer angehören. Die Funktionen der weiteren Beisitzer (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Senioren, etc.) werden nach Bedarf vom Vorstand für die Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

6.) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen.

7.) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses, darunter zumindest ein Vorstand anwesend sind. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die drei Vorstände.

8.) Der Vereinsausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vereinsausschusses ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

9.) Beschlüsse des Vereinsausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Schriftführer (oder Stellvertreter) und mindestens einem Vorstand unterzeichnet.

10.) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 13 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie der gewählte Jugendvertreter.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie der gewählte Jugendvertreter. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der Jugendvertreter gehört als Beisitzer dem Vereinsausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsausschuss zu bestätigen ist.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

Der Vereinsausschuss kann gegen die Mitglieder des Vereins, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Organe verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 Kassierer/in

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins. Sämtliche Kassenvorgänge sind von ihm/ihr durchzuführen. Das Kassenbuch ist stets übersichtlich zu führen, Kassenbelege sind gut aufzubewahren.

Kassenrevisionen sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern/innen durchzuführen.

§ 18 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in hat sämtliche anfallende, den Verein betreffende Korrespondenz zu erledigen, sofern diese nicht vom Zuständigen selbst hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten erledigt werden kann.

Der/die Schriftführer/in notiert bei Sitzungen des Vereinsausschusses alle Punkte und Beschlüsse in einem Sitzungsprotokoll, hält auch jede Mitgliederversammlung und alle übrigen Vereinsbegehren (Veranstaltungen) fest und überträgt sie ins Protokoll.

§ 19 Datenschutz

Als Mitglied im Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB) und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder entsprechend zu melden.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein deshalb Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, die Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und die ausgeübten Sportarten sowie die Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen IT-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Vereinsmitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 20 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht (Vereinsregister VR430240) veranlasst werden, ist der Vereinsausschuss berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vereinsausschuss mit zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder. Die Änderungen werden den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.05.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dietersweiler, den 30.05.2017

Vorstand:

Vorstand:

Vorstand:

Gabriele Eberhardt

Christian Lehfeldt

Dirk Seeger